OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652074/2/JP/BR

Datum:
Linz, 17. Mai 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des S T, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 24. März 2021, GZ: VerkR21-119-2020/LL Me, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit Strafverfügung vom 04. Februar 2020, BHLL/919100143882/19, wurde dem Beschwerdeführer zur Last gelegt, er habe am 05. September 2019 um 23:33 Uhr in Ansfelden, A1, StrKm 174,185, Fahrtrichtung Wien, das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x gelenkt und dabei außerhalb des Ortsgebietes die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 53 km/h überschritten. Der Beschwerdeführer habe dadurch eine Verwaltungsübertretung gemäß § 52 lit a Z 10a StVO begangen, es wurde über ihn gemäß § 99 Abs 2e StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 360 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 6 Tage, 3 Stunden) verhängt.

1.2. Gegen diese am 07. Februar 2020 zur Abholung hinterlegte Strafverfügung hat der Beschwerdeführer keinen Einspruch erhoben, sie ist daher am 22. Februar 2020 in Rechtskraft erwachsen. Die verhängte Geldstrafe hat der Beschwerdeführer am 02. November 2020 bezahlt.

1.3. Mit verfahrensgegenständlichem Bescheid vom 24. März 2021 wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A und B für die Dauer von zwei Wochen ab Rechtskraft des Bescheides entzogen und ausgesprochen, dass vor Ablauf der Entziehungsdauer keine neue Lenkberechtigung erteilt werden darf. Weiters wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, seinen Führerschein unverzüglich nach Rechtskraft des Bescheides bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land abzuliefern.

1.4. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich und brachte zusammengefasst vor, er sei nicht der Lenker des Fahrzeuges gewesen und die Entziehung der Lenkberechtigung nach so langer Zeit sei nicht in Ordnung.

1.5. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t wurde festgestellt:

Der Beschwerdeführer ist italienischer Staatsbürger. Er hatte seinen Hauptwohnsitz im Zeitraum von 23. Dezember 2019 bis 14. Februar 2020 und seit 05. Juni 2020 bis dato

in St. F. Er ist seit 23. Dezember 2019 im Besitz des österreichischen Führerscheins Nr. x, ausgestellt von der Landespolizeidirektion Oberösterreich.

Der Beschwerdeführer hat am 05. September 2019 um 23:33 Uhr in Ansfelden, A1, StrKm 174,185, Fahrtrichtung Wien, das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x gelenkt. Dabei wurde mit einem stationären Radarmessgerät die Überschreitung der außerhalb des Ortsgebietes durch Straßenverkehrszeichen kundgemachten zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 53 km/h festgestellt.

Mit Strafverfügung vom 04. Februar 2020, BHLL/919100143882/19, wurde über den Beschwerdeführer wegen dieser Verwaltungsübertretung gemäß § 52 lit a Z 10a StVO iVm § 99 Abs 2e StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 360 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 6 Tage, 3 Stunden) verhängt.

Diese Strafverfügung wurde von der belangten Behörde mit RSb-Brief an die Adresse des Beschwerdeführers, St. F gesendet. An dieser Adresse hatte der Beschwerdeführer in der Zeit von 23. Dezember 2019 bis 14. Februar 2020 seinen Hauptwohnsitz. Die am 07. Februar 2020 für den Beschwerdeführer zur Abholung hinterlegte Strafverfügung wurde von diesem nicht behoben.

Die Strafverfügung ist am 22. Februar 2020 mangels Erhebung eines Einspruches in Rechtskraft erwachsen. Die verhängte Geldstrafe hat der Beschwerdeführer am 02. November 2020 bezahlt.

Die Verständigung über die Einleitung des Verfahrens zur Entziehung der Lenkberechtigung wurde dem Beschwerdeführer am 26. Februar 2020 zugestellt. Der Aufforderung durch die belangte Behörde zur Abklärung der Sach- und Rechtslage Stellung zu nehmen ist der Beschwerdeführer nachgekommen, indem er der belangten Behörde telefonisch und per E-Mail wiederholt mitgeteilt hat, er sei nicht der Lenker des Fahrzeuges gewesen und er habe die Strafverfügung nicht erhalten, weil er seinen Wohnsitz in Italien gehabt habe.

Am 24. März 2021 wurde der verfahrensgegenständliche Bescheid erlassen.

2.2. Es wurde Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie durch eine Abfrage des zentralen Melderegisters. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von dem in Punkt 1 angeführten Verfahrensgang aus. Daraus ergibt sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt zur Gänze.

An dieser Stelle wird nochmals festgehalten, dass das dem Entziehungsbescheid zugrundeliegende Verfahren (Geschwindigkeitsüberschreitung) mit rechtskräftiger Strafverfügung abgeschlossen wurde. Die Strafverfügung wurde an den

Hauptwohnsitz des Beschwerdeführers adressiert und durch Hinterlegung zugestellt. Der Hauptwohnsitz ergibt sich eindeutig aus dem Eintrag im zentralen Melderegister, es wurden auch keine Beweise erbracht, die die Behauptung eines anderen Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes des Beschwerdeführers stützen würden. Da der Beschwerdeführer die mit in Rechtskraft erwachsener Strafverfügung verhängte Strafe auch bereits bezahlt hat, kann davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer die Strafverfügung auch erhalten hat.

Da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte gemäß § 24 Abs. 3 und Abs. 4 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK oder Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

3.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 24 Abs 1 Z 1 Führerscheingesetz (FSG) ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen.

Gemäß § 26 Abs 3 Z 1 FSG hat die Entziehungsdauer im Falle der erstmaligen Begehung einer in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung – sofern die Übertretung nicht geeignet war, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen oder nicht mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern begangen wurde (§ 7 Abs. 3 Z 3) oder auch eine Übertretung gemäß Abs. 1 oder 2 vorliegt – zwei Wochen zu betragen.

Gemäß § 3 Abs 1 FSG bildet die Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung einer Lenkberechtigung.

Gemäß § 7 Abs 1 Z 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr gefährden wird.

Gemäß § 7 Abs 3 Z 4 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschritten hat und diese Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde.

3.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist im Führerscheinentzugsverfahren an die rechtskräftige Bestrafung des Beschwerdeführers durch die Strafverfügung vom 04. Februar 2020, GZ: BHLL/919100143882/19, gebunden. Es steht bindend fest, dass der Beschwerdeführer am 05. September 2019 um 23:33 Uhr in Ansfelden, A1, StrKm 174,185, Fahrtrichtung Wien, den PKW mit dem Kennzeichen x gelenkt hat und dabei außerhalb des Ortsgebietes die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 53 km/h überschritten hat. Die Feststellung der Geschwindigkeitsüberschreitung erfolgte mit einem stationären Radarmessgerät.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt eine neue Beurteilung der Frage, ob der Beschwerdeführer der Lenker des Fahrzeuges war und die in Rede stehende Verwaltungsübertretung begangen hat, im Entziehungsverfahren nach dem Führerscheingesetz somit nicht mehr in Betracht (vgl. VwGH vom 03. Juni 1998, 98/11/0134; 11. Juli 2000, 2000/11/0092). Ob der Beschwerdeführer – wie in der Beschwerde behauptet – der Lenker des Fahrzeuges war und die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung begangen hat, ist daher im Verfahren über die Entziehung der Lenkberechtigung nicht mehr zu prüfen.

In Fällen, für die bereits im Gesetz eine fixe bzw. eine Mindestentziehungsdauer normiert ist, hat schon die Verwirklichung einer bestimmten Tatsache iSd § 7 Abs 1 FSG 1997 zur Entziehung der Lenkberechtigung für die im Gesetz bestimmte (Mindest-)Dauer zu führen und es hat eine Wertung iSd § 7 Abs. 4 FSG zu entfallen. Bei Vorliegen der in § 26 Abs. 1 bis 3 FSG 1997 umschriebenen Voraussetzungen ist daher jedenfalls eine Entziehung der Lenkberechtigung für den jeweils vorgesehenen fixen Zeitraum bzw. Mindestzeitraum auszusprechen (vgl. VwGH vom 27. Jänner 2014, 2013/11/0211, oder 29. März 2011, 2011/11/0039, je mwN).

Nach dem festgestellten Sachverhalt wurde der Beschwerdeführer rechtskräftig mit Strafverfügung vom 04. Februar 2020 wegen der Verwaltungsübertretung gemäß 52 lit a Z 10a iVm § 99 Abs 2e StVO mit Geldstrafe und Ersatzfreiheitsstrafe bestraft. Damit hat der Beschwerdeführer eine bestimmte Tatsache im Sinn des § 7 Abs 3 Z 4 FSG begangen, was in Anwendung der zitierten gesetzlichen Regelungen (§ 26 Abs 3 Z 1 FSG) den Entzug der Lenkberechtigung zur Folge hat.

Die in § 26 FSG umschriebenen Sonderfälle der Entziehung der Lenkberechtigung bilden insofern eine Ausnahme von § 24 Abs. 1 und § 25 FSG, als die Wertung jener bestimmten Tatsachen, in Ansehung derer im Gesetz selbst die Entziehungsdauer mit einem fixen Zeitraum normiert ist, zu entfallen hat (VwGH vom 17. Dezember 1998, 98/11/0227). Da der Entzug der Lenkberechtigung in

Anwendung des § 26 Abs. 1 FSG zu erfolgen hat, kann eine Wertung iSd § 7 Abs. 4 FSG entfallen.

Zu dem Einwand des Beschwerdeführers die Geschwindigkeitsüberschreitung liege zu weit zurück um die Entziehung der Lenkberechtigung zu rechtfertigen hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass ein Delikt iSd § 7 Abs 3 Z 4 FSG eine Entziehung dann nicht mehr rechtfertigt, wenn seit der Tat und der Einleitung des Entziehungsverfahrens mehr als ein Jahr verstrichen ist (vgl. VwGH 11.07.2000, 98/11/0303; 12.12.2000, 2000/11/0151; 23.3.2004, 2004/11/0008).

Die Geschwindigkeitsüberschreitung erfolgte am 05. September 2019. Der Beschwerdeführer wurde am 26. Februar 2020 von der Einleitung des Entziehungsverfahrens verständigt. Zwischen der Tat und der Einleitung des Entziehungsverfahrens liegen folglich weniger als 6 Monate, die Entziehung der Lenkberechtigung war daher gerechtfertigt und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Bindung an das Verwaltungsstrafverfahren, zum Entfall der Wertung einer bestimmten Tatsache oder zur gerechtfertigten Entziehung der Lenkberechtigung bei einer länger zurückliegenden Tat ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar